



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 21 - 41j05.01.04-00002

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Schillerplatz 1-2
65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 353 1617

E-Mail Claudia.Landsiedel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. April 2026

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2026;
Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe
Landeshauptstadt Wiesbaden“ und „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder,
Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2026**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, der
vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des
Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung über

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr **2026**,
- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für das Jahr 2026** vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für das Jahr 2026**

vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

- den Gesamtbetrag der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „mattiaqua“ der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2025 beschlossen und mit Bericht vom 19. Dezember 2025 zur Genehmigung auf elektronischem Weg vorgelegt. Am 2. Februar 2026 hat ein Rahmengespräch über die Haushaltssatzung 2026 stattgefunden. Am 4. Februar wurde die Genehmigung bis zur Einreichung von Unterlagen zurückgestellt und die Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 S. 3 HGO gehemmt. Die ergänzenden Unterlagen wurden zuletzt am 20. März 2026 nachgereicht.

2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis für 2026 einen Überschuss von 429.070 € aus. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht.

Die Plan- und Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2019 stellen sich wie folgt dar:

Jahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
in Mio. €	RE	RE	RE	vorl. RE	vorl. RE	vor. RE	vor. RE*	PL	PL	PL	PL
ordentliches Ergebnis	-57,6	48,5	-113,2	-23,1	3,8	-125,8	42,4	0,4	-26,4	-23,6	7,4
außerordentliches Ergebnis	43,2	-3	4	-0,15	-8	-2,8	-8	6,1	6,1	6,1	6,1
Jahresergebnis	-14,4	45,5	-109,2	-23,3	-4,2	-128,6	34,4	6,5	-20,3	-17,5	13,5

*vorläufige RE 2025 Stand 10.03.2026

Dem für 2026 eingeplanten Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rd. 0,4 Mio. € stand zum Beschlusszeitpunkt ein voraussichtlicher Bestand der ordentlichen Rücklage Ende 2024 von rd. 29,0 Mio. € gegenüber. Der Ergebnishaushalt 2025 schließt voraussichtlich mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 42,4 Mio. € ab und kann somit der Rücklage zugeführt werden, die sich auf 71,8 Mio. € erhöht. Der Ergebnishaushalt ist gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

Jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Mio. €	317,4	349,2	316,3	268,0	394,6	422,4	470,9	549	559
Veränderung	-7,1%	10,0%	-9,4%	-15,3%	47,2%	7,0%	11,5%	16,6%	1,8%

* 2021-2025 handelt es sich um die Zahlen aus den vorläufigen Rechnungsergebnissen

Im Jahr 2025 wurde erneut ein Höchstwert von 549 Mio. € erzielt. Die Stadt geht auch in 2026 von weiter steigenden Gewerbesteuereinnahmen aus.

Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich). Die Erträge aus der Einkommensteuer sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Für 2026 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von rd. 233,4 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt auch im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein. Hingegen die Schlüsselzuweisungen aufgrund der Finanzkraft deutlich rückläufig sind. Dies gilt es auch in den Folgejahren zu berücksichtigen.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert steigend dar. Steigerungen sind für die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse zu erwarten.

Die Transferaufwendungen zeigen seit 2019 folgende Entwicklung:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Transferaufwendungen in Mio. €	417,4	434,6	451,1	479,3	528,8	598,0	606,1	582,9
Veränderung in Mio. €	0,6	17,2	16,5	28,2	49,5	69,2	8,1	-23,2
Veränderung %	0,1%	4,1%	3,8%	6,3%	10,3%	13,1%	1,4%	-3,8%

*voraussichtlicher Betrag 2025_Stand 11.03.2026

Den Gesamttransferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Transfererträge Mio. €	226,8	245,6	258,2	268,4	285,5	321,5	337,8	304,5
Veränderung in Mio. €	-6,6	18,8	12,6	10,2	17,1	36	16,3	-33,3
Veränderung %	-2,8%	8,3%	5,1%	4,0%	6,4%	12,6%	5,1%	-9,9%
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.	54,3%	56,5%	57,2%	56,0%	54,0%	53,8%	55,7%	52,2%

*voraussichtlicher Betrag 2025_Stand 11.03.2026

Die Deckungslücke von ca. 278 Mio. € wurde rd. 10 Mio. € höher geplant als die tatsächliche Deckungslücke in 2025.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren großen Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

in Mio. €	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Personalaufwendungen inkl. Versorgungsleistungen	360,3	355,9	386,9	420,5	423,2	504,4	480,2	457,8
Veränderung	47,6	-4,4	31	33,6	2,7	81,2	-24,2	-22,4

*voraussichtlicher Betrag 2025 Stand 11.03.2026

Im Jahr 2024 waren hohe zusätzlichen Versorgungsaufwendungen entstanden, die die Aufwendungen erhöhen.

Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2026 ist eine Ausweitung der Planstellen um 42 Stellen vorgesehen. Auch ohne Ausweitung der Stellen beträgt das Delta zwischen Plan- und vorl. Rechnungsergebnis 2025 22,4 Mio. €. Eine geplante Risikovorsorge soll das Delta teilweise decken.

Zum Stichtag am 30.06.2025 waren von den 5.840 im Haushalt 2026 zur Verfügung stehenden Stellen 1.109 Stellen nicht besetzt. Lt. Berechnung der Stadt reduzieren sich die zur Verfügung stehenden Stellen auf 270 zum Jahresende.

Eine Ausweitung des Stellenplans bedarf es aus Sicht der Aufsicht nicht, da der

Stellenplan weiterhin eine hohe Zahl offener Stellen ausweist, die zuerst besetzt werden sollten. Des Weiteren ist der Stellenplan immer zu aktualisieren und sollte alle Stellenbesetzungen enthalten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 210,6 Mio. € im Rechnungsergebnis 2019 auf 311,5 Mio. € im Planansatz 2026. Diese Position wurde um eine pauschale Kürzung in Höhe von 37 Mio. € reduziert.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025*	2026
Zuweisungen und Zuschüsse	178,6	181,3	181,8	199,2	212,6	235,8	262,1	284,7
Veränderung in Mio. €	36,3	2,7	0,5	17,4	13,4	23,2	26,3	22,6
Anteil an Gesamtaufwendungen	13,3	13,3	13,1	12,8	12,8	12,5	13,8	15,0

*voraussichtlicher Betrag 2025 Stand 11.03.2026

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Insgesamt stellt sich der Ergebnishaushalt nur aufgrund der verbesserten Ertragslage (u. a. Gewerbesteuererträge um 88 Mio. € erhöht) 2025 positiv dar. Im Haushalt 2026 werden Finanzerträge von 77,8 Mio. € geplant. Hierin enthalten sind einmalige Erträge, welche im nächsten Jahr zu kompensieren sind. Ebenfalls werden die Erträge aus dem Nachtragshaushalt des Landes 2025 an die Kommunen in Höhe von 17,5 Mio. € zum Ausgleich 2026 genutzt.

Diese Erträge reduzieren sich schon in der mittelfristigen Ergebnisplanung. In 2027 wird mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis von 26,4 Mio. € und in 2028 mit 23,5 Mio. € geplant. Diese können durch die Rücklage ausgeglichen werden. Eine wirkliche Entlastung würde eine Konsolidierung der Aufwendungen bieten.

Die Leistungsfähigkeit der Stadt Wiesbaden liegt zwischen noch gesichert und angespannt.

3. Darstellung Finanzhaushalt und -entwicklung

Der Finanzhaushalt 2026 weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20,3 Mio. € aus. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung (31,2 Mio. €) aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist damit nicht möglich.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO) wird somit im Plan 2026 nicht erreicht.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2026 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 44,4 Mio. € lt. Finanzstatusbericht im Zeitpunkt der Beschlussfassung auf. Aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung 2025 beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres 2025 11,4 Mio. €. Es handelt sich hierbei um einen Rückgang an Zahlungsmitteln von 33 Mio. €. Ein Ausgleich des Finanzhaushaltes liegt aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung 2025 ebenfalls nicht vor, da das laufende Verwaltungsergebnis ein Defizit von rund 12,2 Mio. € aufweist. Unberücksichtigt sind hierbei noch die Tilgungsleistungen von 25,7 Mio. €. Die Landeshauptstadt hat entsprechend Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO einen Liquiditätsbericht (Muster 3 zu § 106 HGO) vorgelegt. Dieser weist derzeit noch ausreichende ungebundene Liquidität auf. Die Ausgleichslücke kann somit im Haushaltsjahr 2026 noch mit ungebundener Liquidität geschlossen werden.

Die Zinsaufwendungen 2026 sind in Höhe von 15,1 Mio. € geplant. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt aktuell steigende Zinsen erwarten, auch wenn weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung möglich ist. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Im investiven Bereich sind für das Jahr 2026 Auszahlungen in einer Größenordnung von 212,6 Mio. € vorgesehen. Dieser wurde im Vergleich zum Vorjahr um weitere 57 % erhöht. Die Hauptschwerpunkte liegen in den Bereichen Schulen und Verkehr. Die Stadt Wiesbaden plant mit Einzahlungen aus Anlageveräußerung in Höhe von 22 Mio. €, Einzahlungen aus Finanzanlagen von 2,9 Mio. € und Investitionszuweisungen in Höhe von 39,5 Mio. €. In den Investitionszuweisungen und Zuschüssen wurden schon Zuschüsse aufgrund des Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG) in Höhe von 15 Mio. € berücksichtigt. Diese Einzahlung von 64,4 Mio. € steht damit vorrangig zur Finanzierung der geplanten Investitionen von 212,6 Mio. € zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es einer Kreditaufnahme. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 31,2 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von Mio. 117 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen. Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Das Kreditvolumen wird in Höhe des Saldos der Investitionstätigkeit in Höhe von 148.150.000 € geplant. Darin enthalten sind auch Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 7 Mio. €. Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds (InvFondsG) gelten Kreditgenehmigungen zur Aufnahme der Darlehen der Investitionsfondsabteilung A, B und C als von der Kommunalaufsicht als erteilt.

Gemäß § 8 Abs. 1 HIFG gelten die notwendigen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von investiven Maßnahmen die nach § 5 Abs. 1 und 2 bewilligt wurden als festgesetzt und genehmigt. Das Investitionsvolumen zu den Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 15 Mio. € aus HIFG beträgt rd. 26 Mio. €. Der verbleibende Investitionsbedarf von rd. 11 Mio. € gilt als genehmigt und wird daher ebenfalls abgezogen. Über die genannten

Rechtsnormen gilt der gesamte Investitionskredit als genehmigt. Explizit einer Genehmigung in der Haushaltssatzung bedürfen daher noch 129.5 Mio. €.

Nach der vorgelegten „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ sollen die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026 in den Jahren 2027 bis 2029 zahlungswirksam werden. Im Haushaltsjahr 2027 bis 2029 sind Kreditaufnahmen vorgesehen, so dass die festgesetzte Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO genehmigungspflichtig ist. Enthalten sind Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen aus dem HIFG in Höhe von 4,2 Mio. €. Diese werden ebenfalls genehmigt. Ebenso gilt zu prüfen, ob Verpflichtungsermächtigungen in diesem Umfang eingegangen werden müssen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltsslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Einmaleffekte, die in 2025 und 2026 zur Verbesserung des Haushalts beigetragen haben, sind in den Folgejahren verbraucht. Es könnten andernfalls erhebliche Fehlbeträge drohen, die zu unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt führen.

Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2025 von 42,4 Mio. € soll der ordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt werden, somit verbleibt zum 01.01.2026 eine ordentliche Rücklage von 71,4 Mio. €. Diese wird in großen Teilen zum Ausgleich der Jahre 2027 und 2028 benötigt.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung mit nachfolgenden Hinweisen und Auflagen.

II. Auflagen

Für die im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich geplanten Stellen sollte bis zur Besetzung sämtlicher noch offener Stellen des Stellenplans eine Stellenbesetzungssperre gelten.

Über die Umsetzung Stellenbesetzungssperre der zusätzlichen 42 Planstellen ist mir bis zum 30.6.2026 zu berichten.

Die mittelfristige Finanzplanung ist aufgrund der Zeitreihe der letzten Jahre sehr optimistisch geplant. Für die Haushaltsplanung 2028 - 2030 soll jeweils eine Herleitung zwischen Ergebnis und Finanzplanung erfolgen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO soll eine wesentliche Verschlechterung im Haushaltsvollzug dargestellt werden.

In der Haushaltsplanung 2027 ist gem. § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz der Verlustausgleich für den Eigenbetrieb „mattiaqua“ aufwandswirksam einzuplanen. Verlustausgleiche der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe dürfen nicht über Kapitalerhöhungen abgebildet werden.

III. Hinweise

Allgemeines

Konsolidierungsmaßnahmen sind unumgänglich, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs für die nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen. Künftig muss daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert vorzulegen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden Entwicklung für 2026 wird der Stadt dringend angeraten, von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch zu machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere die pauschalen Kürzungen von knapp 2% bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Stadt einzubeziehen.

Sofern kein Ausgleich im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt im nächsten Jahr erzielt werden kann, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sind mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO vorzulegen.

Personal

Der Stellenplan soll zukünftig auch die tatsächlich besetzten Stellen abbilden. Üpl-Stellen sollten nur in absoluten Ausnahmefällen geschaffen werden und im Stellenplan unmittelbar aufgenommen und damit dokumentiert werden.

Auf Personalkosteneinsparungen sollte verstärkt hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten entsprechend umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw.

Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2026 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Für städtische Gesellschaften gilt § 121 Abs. 8 HGO. Sie sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substanziellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

IV. Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen. Dies bitte ich nachzuweisen.

V. Öffentliche Bekanntmachung

§ 97 Abs. 4 HGO fordert die Bekanntmachung der Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile im Sinne des § 97a HGO. Ich bitte um weitere Veranlassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Im Auftrag


(Gätcke)